



Nutzungsordnung

Die Nutzungsordnung regelt auf Basis der Satzung, des Pachtvertrags, der wasserrechtlichen Genehmigung sowie sonstiger Auflagen, insbesondere umweltrelevanter Normen, die Inanspruchnahme der gesamten Segelanlage. Verstöße werden satzungsgemäß geahndet.

1. Liegeplatz

1.1 Die Anmietung eines Liegeplatzes ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Dauer der Clubmitgliedschaft ist die Anwartschaft auf einen Liegeplatz geregelt.

Zuteilung und Standort wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der Bootesgröße festgelegt.

1.2 Der Mietpreis eines Liegeplatzes wird jährlich vom Gesamtvorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Er beinhaltet einen ganzjährigen Trailerabstellplatz.

1.3 Voraussetzung für die Überlassung eines Liegeplatzes sind:

Mitgliedschaft

Anerkennung der Satzung, Nutzungs- und Beitragsordnung

Bezahlung des Beitrags, des Mietpreises sowie

1.6 Die Mietdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr und wird jährlich erneuert, wenn zum Ende des 3. Quartals keine schriftliche Kündigung einer Seite vorliegt

Eine Kündigung durch den Verein ist insbesondere möglich, wenn wesentliche Interessen des Vereins dem Mietverhältnis entgegenstehen .

1.7 Der Trailer ist aus Sicherheitsgründen (Notauswassern!) auf dem zugewiesenen Abstellplatz abzustellen. Boot und Trailer müssen die vom Verein zur Verfügung gestellten Kennzeichen tragen .

1.8 Jede Verfügung eines Eigners über seinen Liegeplatz ist unzulässig. Solange ein Liegeplatz durch den Eigner nicht selbst in Anspruch genommen wird, verfügt darüber der geschäftsführende Vorstand.

1.9 Der Anspruch auf den Liegeplatz besteht nur für den Eigner und das bei der Zuteilung angemeldete Boot. Der Anspruch auf den Liegeplatz erlischt

a) wenn die Liegeplatzmiete oder der Clubbeitrag nach durch Beschluss des Gesamtvorstands ersatzlos,

b) wenn das Mitglied nach schriftlicher Abmahnung gegen eine Bestimmung dieser Ordnung erneut verstößt

1.10 Jeder Eigner ist verpflichtet seinen Liegeplatz vorübergehend und innerhalb der vorgegebenen Frist zu räumen, wenn dies vom ersten oder zweiten Vorsitzenden oder dessen namentlich benannten Vertreters verlangt wird. Die Räumungsaufforderung kann kurzfristig erfolgen, insbesondere bei Hochwasser und der damit verbundenen Räumungspflicht im Rahmen der wasserrechtl. Genehmigung.

Für den Fall, daß der Liegeplatz bis zu dem verlangten Termin nicht geräumt ist, ist der Verein berechtigt, die Räumung auf Kosten und

2. Hafengelände

2.1 Es dürfen nur Boote mit amtlichen Kennzeichen und auf das Mitglied zugelassen auf die Vereinsanlagen eingebracht werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes .

2.2 Die Boote der Vereinsmitglieder führen das Clubkennzeichen.

2.3 Die Boote sind mit geeignetem Tauwerk so zu belegen, daß Nachbarboote nicht beschädigt werden können. Es sind ausreichend Fender anzubringen. Die Boote dürfen nur an den dafür vorgesehenen Ringen und Belegklampen festgemacht werden.

Gäste müssen eigenes Belegzeug benutzen

Untersagt ist das Ausstatten der Stegboxen mit Kanistern oder Autoreifen als Ersatz für normalübliches Belegzeug.

2.4 Im Hafengebiet, auch Hafeneinfahrtbereich darf nicht geankert werden. Auch ist dort Surfen und Tauchen aus Gründen der Sicherheit untersagt, ebenso wie das Angeln vom Steg zur Vermeidung von Beschädigungen an Schiffen.

2.5 Wird der Einsatz eines Tauchers erforderlich, muß die Tauchstelle genügend gesichert sein. Für einen Tauchgang ist die Genehmigung des geschäftsführenden Vorstand erforderlich .

2.6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von ihm verursachten Abfall mitzunehmen und zu entsorgen.

2.7 Bootsreinigungen auf dem Wasser dürfen nur mit klarem Wasser ohne zusätzliche, wasserbelastende Reinigungsmittel oder sonstige chemische Zusätze erfolgen. Dies gilt nicht nur für den Hafengebiet.

2.8 Auf den PKW-Parkplätzen ist die vorgegebene Parkordnung zu beachten.

stand anzuzeigen. Evtl. Kosten für den Austausch der Schließanlage gehen zu Lasten des Mitglieds

2.11 Das Segeln zwischen den Stegen untersagt. Dies gilt auch für Ein- und Auslaufen mit gesetztem Segel im Innenbereich der Steganlage .

2.12 Der Boots- und Hafewart ist jederzeit weisungsberechtigt. Seine Anordnungen sind zwingend zu beachten.

3. Zufahrt zum Hafengelände

3.1 Die Zufahrt darf nur über die von der Gemeinde zugewiesenen Fahrwege erfolgen.

3.2 Sperrschranken müssen nach der Durchfahrt wieder verschlossen werden.

3.3 Es müssen die innerhalb des Hafensbereichs bestehenden Parkplätze benutzt werden.

3.4 Das Befahren der Landzunge ist generell untersagt .

4. Revier

4.1 Das Revier ist nur für den nicht motorbetriebenen Wassersport zugelassen. Entsprechend dürfen Verbrennungsmotoren u. dgl. nicht genutzt werden.

4.2 Die Nutzung eines Elektroflautenschiebers ist gestattet.

4.3 Bestehende Sperrbereiche - insbesondere in Wehrnähe und Niederrwasserszonen - sind zwingend zu beachten. Auch wird auf Untiefen und Bühnenfelder hingewiesen. Entsprechende Auskünfte/Hinweise gibt der Hafewart.

Das Betreten der Inseln (Vogelbrutstätten) ist nicht gestattet

5.4 Schleifstaub, Dosen, Pinsel, Verbundpackungen, Plastikteile u.dgl. sind über die bereitstehenden Sammelbehältnisse zu entsorgen. Die Sortiervorgabe ist dabei zu beachten (s. Behälteraufschriften).

5,5 Boote dürfen nur auf dem Waschplatz gereinigt werden, da nur dort ein Abwassertrennsystem mit Ölabscheider vorhanden ist. Die Hochdruckreinigungsanlage steht den Mitgliedern auf eigene Gefahr zur Verfügung.

Der Waschplatz darf nicht als Abstellplatz benutzt werden, auch nicht Vorübergehend.

6. Arbeitsstunden für aktive Mitglieder

6.1 Aktive Mitglieder sind zur Erhaltung der gesamten Vereinseinrichtungen verpflichtet, jährlich 10 Arbeitsstunden zu leisten.

6.2 Monatlich besteht jeweils am zweiten Samstag ab 9.00 Uhr die Möglichkeit, Arbeitsstunden zu leisten. Diese Arbeitseinsätze werden nicht gesondert angekündigt.

6.3 In Absprache mit dem Vorstand besteht die Möglichkeit auch ausserhalb der regelmäßigen Arbeitstage Arbeitsleistungen zu erbringen. Eine generelle Zusage kann allerdings nicht gegeben werden.

6,4 Zusätzlich werden im Einzelfall besondere Arbeitseinsätze notwendig. Diese werden mit Rundschreiben angekündigt.

6.5 Für innerhalb eines Jahres nicht geleistete Arbeitsstunden werden 13.-- €/Stunde als Ausgleich berechnet

Der Vorstand